

Leitfaden

für Elternvertreter



Landeselternschaft der Realschulen in NRW e.V.



Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die getrennte Nennung der weiblichen Bezeichnungen verzichtet.

Wie im neuen Schulgesetz haben wir darüber hinaus durchgehend den Begriff „Eltern“ für die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten gewählt.

Leitfaden für Elternvertreter

Ausgabe 4.1, Stand: 01.08.2008

entwickelt vom Ausschuss "Elternarbeit" der LERS
redaktionell bearbeitet vom Vorstand der LERS
v.i.S.d.P: Claudia Jacobi, LERS

Herausgeber:

Landeselternschaft der Realschulen in NRW e.V.

Niederrheinstr. 41, 40474 Düsseldorf
Tel: 0211 5868907 - Fax: 0211 5868908
e-mail: info@le-rs-nw.de - www.le-rs-nw.de
Bankverbindung: Kto-Nr.: 4704730 BLZ: 476 700 24 Deutsche Bank 24 AG

Vorsitzende: Ilona Jondral, Mettmann

Herzlichen Glückwunsch!

Wir gratulieren Ihnen zur Wahl zum Elternvertreter und wünschen Ihnen viel Erfolg und breite Unterstützung bei Ihrer Arbeit.

Die Landeselternschaft der Realschulen steht Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite und überreicht Ihnen heute diesen Leitfaden, der Ihnen helfen soll, sich in Ihrem neuen Amt zurecht zu finden.

Natürlich sind wir immer auch persönlich ansprechbar und für Kritik und Anregung dankbar.

Ihre LERS

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
<u>Mitwirkungsgremien</u>	
Grafik	6
Klassenpflegschaft	7
Schulpflegschaft	7
Schulkonferenz	8
Fachkonferenz	9
Teilkonferenz	10
Klassenkonferenz	10
Von A bis Z - Unser Elternlexikon	11
<u>Hilfen für die Praxis</u>	
Gesetze und Verordnungen	22
Wahlordnung (Empfehlung des MSW)	23
Rahmengeschäftsordnung (Empfehlung des MSW)	24
Ihre Sitzung	25
Adressen	27
Elternverbände	28
Muster	29

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

Schule heute ist angewiesen auf den Gemeinsinn, die Solidarität und die Bereitschaft zur Mitverantwortung aller. Damit sind ausdrücklich auch wir Eltern gemeint.

Es ist wichtig, dass Eltern sich ihrer Verantwortung bewusst und bereit sind, diese zu übernehmen. Jedem Einzelnen, der sich und seine Zeit für ein Elternamt in der Schule zur Verfügung stellt, sei an dieser Stelle gedankt.

Viele Eltern sind gerne bereit, an der Schule ihrer Kinder mitzuwirken. Doch, wie sieht diese Mitwirkung in der Praxis aus? Nicht selten beschränkt sie sich auf die ganz praktischen Bereiche, wie Renovierungsarbeiten, Durchführung von Schulfesten, Sammeln von Geld- und Sachspenden, etc. So wichtig diese Aktivitäten auch sind, es ist nicht das, was der Gesetzgeber unter Schulmitwirkung versteht. Die Verantwortung der Eltern geht weit darüber hinaus.

Leider fehlt vielen Elternvertretern das Rüstzeug, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können. Allein die Worte des Gesetzes reichen nicht immer aus, um Rechte und Pflichten in der Praxis auch verantwortungsbewusst ausüben zu können.

Dieser Leitfaden soll Müttern und Vätern eine Hilfestellung sein, die zum Elternvertreter gewählt wurden. Er soll erläutern und Tips geben und er soll aus der Praxis für die Praxis sein.

Für Anregungen und Kritik sind wir deshalb dankbar.

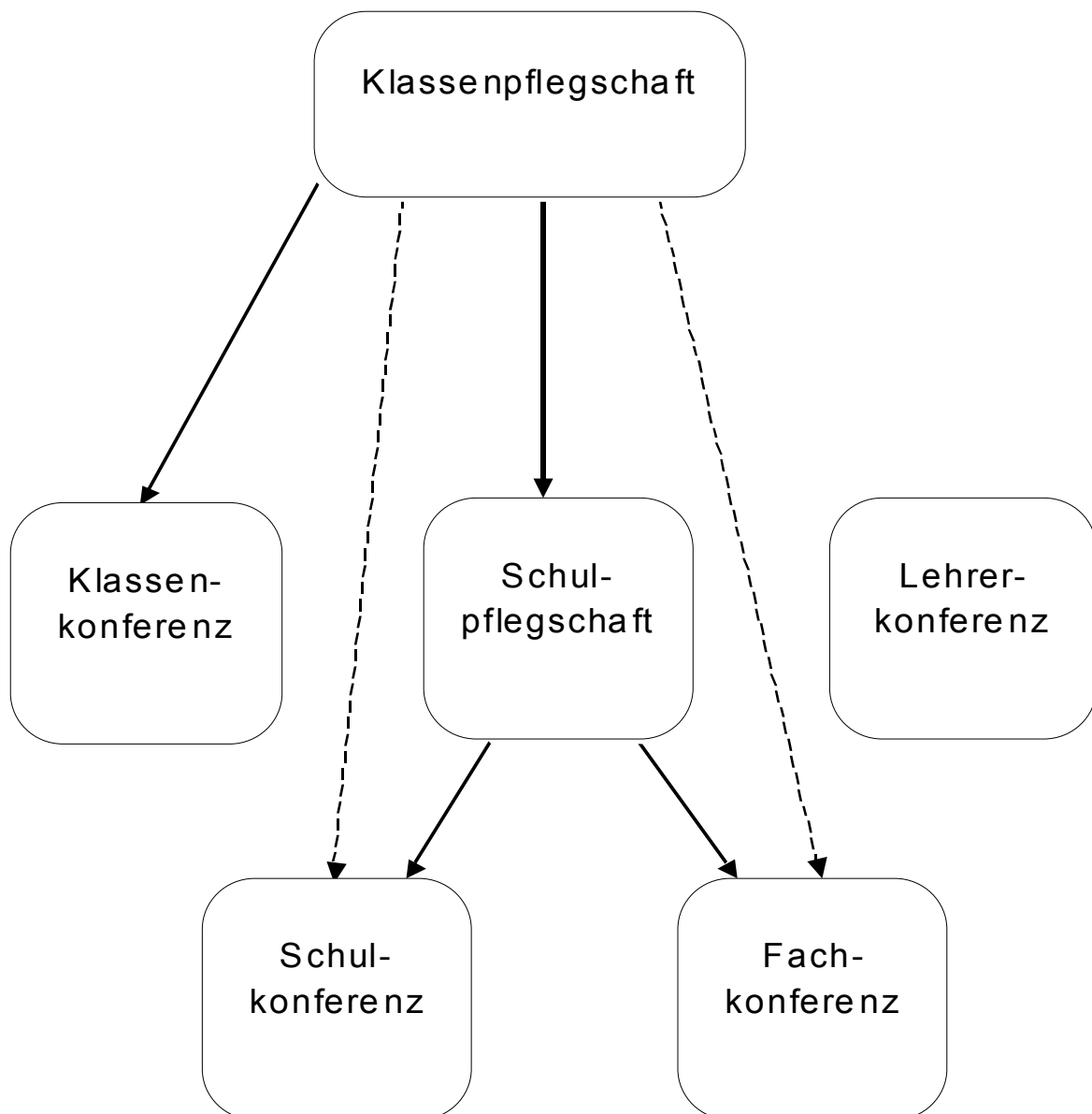
Es geht nur mit-, nicht gegeneinander.

Claudia Jacobi,
Gründerin der LERS

Hinweis:

Im Text mit →*kursiv* gekennzeichnete Stichworte sind unter A bis Z erläutert.

Mitwirkungsgremien mit Elternbeteiligung



Klassenpflegschaft

§ 73 SchG

- Mitglieder:**
- Eltern der Schüler einer Klasse mit Stimmrecht (1 Stimme je Schüler !)
 - Eltern volljähriger Schüler haben Beratungsrecht
 - Lehrer der Klasse (Beratungsrecht)
 - ab der 7. Klasse der Klassensprecher und sein Vertreter (Beratungsrecht)
- Sitzungen:**
- pro Schuljahr eine Sitzung in den ersten 3 Wochen nach den Sommerferien
Empfehlung: 2. Sitzung zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres und weitere nach Bedarf
Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.
- Aufgaben:**
- Information und Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Schule
Beratung über Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Dazu gehören z.B. Hausaufgaben, Leistungsüberprüfungen, außerunterrichtliche Veranstaltungen und Erziehungsprobleme
 - Beteiligung an der Auswahl der Unterrichtsinhalte
 - Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters (geheime Wahl)

Die Klassenpflegschaft kann Beschlüsse fassen und Anträge an die Schulpflegschaft formulieren.

Schulpflegschaft

§ 72 SchG

- Mitglieder:**
- Klassenpflegschaftsvorsitzende aller Klassen der Schule (Stimmrecht)
 - deren Stellvertreter (Beratungsrecht)
 - zwei vom Schülerrat gewählte Schüler ab Klasse 7 (Beratungsrecht)
 - ggf. weitere Eltern, die in die Schulkonferenz gewählt wurden (Beratungsrecht)
 - Schulleiter oder sein Vertreter (Beratungsrecht)
- Sitzungen:**
- pro Schuljahr eine Sitzung in den ersten 5 Wochen nach den Sommerferien
Empfehlung: 2. Sitzung zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres und weitere nach Bedarf
Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.
- Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter (bis zu 3) in geheimer Wahl
 - Wahl der Elternvertreter für die Schulkonferenz
 - Wahl der Elternvertreter für die Fachkonferenzen
 - Wahl des Elternvertreters für die → *Ordnungsmaßnahmenkonferenz*
- Beratung über:
- Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule
 - Angelegenheiten, die später in der Schulkonferenz entschieden werden.

Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Eltern. Hier haben die Eltern Gelegenheit, ihre Anliegen untereinander und mit dem Schulleiter zu diskutieren. Die Schulpflegschaft kann Anträge an die Schulkonferenz stellen und in Angelegenheiten, die allein die Eltern betreffen, Beschlüsse fassen. Über die Bildungs- und Erziehungsarbeit können die Eltern auch unter sich beraten. Der Vorsitzende vertritt die Schulpflegschaft gegenüber der Schule und in der Schulkonferenz. Andererseits wird die Schulpflegschaft informiert vom Schulleiter und den Eltern, die als ihre Vertreter an Fach- und Schulkonferenzen teilnehmen. Über die Klassenpflegschaftsvorsitzenden erreichen diese Informationen dann alle Eltern.

Schulkonferenz

§§ 65, 66 SchG

Die Schulkonferenz ist das gemeinsame und entscheidende Beschlussorgan der Schule. Auch der Schulleiter ist an diese Beschlüsse gebunden.

Sie hat an Schulen der Sekundarstufe I in Abhängigkeit von der Schülerzahl der Schule 6 - 18 stimmberechtigte Mitglieder. Die Zusammensetzung erfolgt im Verhältnis

3 (Lehrer) : 2 (Eltern) : 1 (Schüler)

Die Schulkonferenz kann beschließen, die Mitgliederzahl zu erhöhen.

Mitglieder:

- Vertreter der Lehrer (Stimmrecht)
- Vertreter der Eltern (Stimmrecht)
- Der Schulpflegschaftsvorsitzende ist „geborenes“ Mitglied der Schulkonferenz, wird aber auf die Zahl der Elternvertreter angerechnet.
- Vertreter der Schüler (Stimmrecht)
- Der Schülersprecher ist „geborenes“ Mitglied der Schulkonferenz, wird aber auf die Zahl der Schülervertreter angerechnet.
- Schulleiter (Beratungsrecht). Bei Stimmgleichheit erhält er Stimmrecht.
- Der Vertreter des Schulleiters (Beratungsrecht)
- Verbindungslehrer (Beratungsrecht)
- Bei der Schulleiterwahl ein Mitglied des Schulträgers mit Stimmrecht sowie bis zu 3 weitere Mitglieder des Schulträgers mit Beratungsrecht.
- ggf. Vertreter schulergänzender Angebote und Personen aus dem schulischen Umfeld (Beratungsrecht)

Sitzungen:

mind. eine pro Schulhalbjahr

Vorsitzender der Schulkonferenz ist der Schulleiter oder sein Vertreter. Er lädt ein und leitet die Sitzung. Sein Stimmrecht ist eingeschränkt. (s.o.)

Aufgaben der Schulkonferenz

Beratung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und Entscheidung über

- Schulprogramm
- Abschluss von Kooperationsvereinbarungen von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern
- Festlegung der beweglichen Ferientage
- Unterrichtsverteilung auf 6 Wochentage

- Einrichtung von außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten, die der besonderen Förderung der Schüler dienen
- Einführung von Lernmitteln
- Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen
- Information und Beratung von Schülern und Eltern
- Grundsätze über die Betätigung von Schülergruppen
- Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen und Sponsoring
- Verwendung von Haushaltsmitteln
- Wahl des Schulleiters
- ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften für die Schulmitwirkungsgremien
- Besondere Formen der Mitwirkung
- Mitwirkung beim Schulträger
- Erlass einer eigenen Schulordnung
- Ausnahmen vom Alkoholverbot
- Erhöhung der Zahl der Elternvertreter in Fachkonferenzen
- Empfehlung zum Tragen einheitlicher Schulkleidung
- Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung
- Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen
- Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten
- Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen
- Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen, Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses oder Bestellung der Vertrauensperson
-

Fachkonferenz

§ 70 SchG

Die Schulkonferenz kann beschließen, dass Fachkonferenzen eingerichtet werden. Sie beraten über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern.

Mitglieder:

- die jeweiligen Fachlehrer (Stimmrecht)
- 2 Vertreter der Eltern (Beratungsrecht). Eine höhere Zahl von Elternvertretern ist möglich (Schulkonferenzbeschluss)
- 2 Vertreter der Schüler (Beratungsrecht)

Sitzung:

pro Schuljahr mind. eine Sitzung

Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über
- Grundsätze zum fachmethodischen Unterricht
- Grundsätze zur Leistungsbewertung
- Anregung an die Lehrerkonferenz zur Einführung und Anschaffung von Lernmitteln

Vorsitzender ist der von der Fachkonferenz gewählte Fachlehrer. Er lädt ein und leitet die Sitzungen.

Teilkonferenz wegen Ordnungsmaßnahmen § 53 SchG

Soweit → *Ordnungsmaßnahmen* nicht vom Schulleiter verhängt werden, entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz.

- Mitglieder:**
- ein Mitglied der Schulleitung
 - der Klassenlehrer
 - drei weitere Lehrer

Der betroffene Schüler kann einen Schüler oder Lehrer seines Vertrauens hinzuziehen (Anhörungsrecht)

- und,**
- sofern von den Eltern oder dem Schüler nicht widersprochen wird
- ein Mitglied der Schulpflegschaft (Beratungsrecht)
 - ein Mitglied des Schülerrates (Beratungsrecht)

Sitzung: findet nach Bedarf statt

Klassenkonferenz § 71 SchG

- Mitglieder:**
- alle Lehrer der Klasse sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal (Stimmrecht)
 - Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer (Beratungsrecht)

- und,**
- sofern es nicht um die Leistungsbewertung einzelner Schüler geht
- Klassenpflegschaftsvorsitzender (Beratungsrecht)
 - ab Klasse 7 der Klassensprecher und dessen Vertretungen (Beratungsrecht)

Sitzung: findet nach Bedarf statt

- Aufgaben:**
- Beratung über den Leistungsstand der Schüler
 - Entscheidung über Zeugnisse, Versetzungen und Abschlüsse
 - Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens
 - Entscheidung über Bemerkungen zu besonderen Leistungen und besonderen persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich

Der Klassenlehrer ist Vorsitzender der Klassenkonferenz. Er lädt ein und leitet die Sitzung. Alle Mitglieder der Klassenkonferenz können die Einberufung einer Sitzung beantragen. Die Entscheidung darüber liegt beim Klassenlehrer.

Von A bis Z

Abschlüsse

Ab dem Schuljahr 2006/2007 müssen alle Schüler am Ende der Klasse 10 eine Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und einer ab Klasse 5 unterrichteten Fremdsprache ablegen. Im schriftlichen Teil werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt. Eine mündliche Prüfung ist möglich. Nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 wird der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben. Schüler, die die Prüfung nicht bestehen, erhalten den Hauptschulabschluss. Sie können auch die Klasse 10 einmal wiederholen und danach erneut an der Prüfung teilnehmen. Mit dem mittleren Schulabschluss kann die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben werden. Je nach den erreichten Noten ist ein Übergang in die Einführungs- oder auch in die Qualifikationsphase möglich.

Die Bedingungen für die einzelnen Abschlüsse finden Sie in unserem Info-Blatt „Versetzen / Abschlüsse an der Realschule“.

Abschlussfeiern

Der Schulabschluss ist ein herausragendes Ereignis im Werdegang eines jungen Menschen und die Verabschiedung aus der Schule in einem angemessenen Rahmen ein unverzichtbares Element von Schulkultur. Abschlussfeiern müssen außerhalb der Unterrichtszeiten stattfinden, um Unterrichtsausfall für die unbeteiligten Klassen zu vermeiden. Mit Abschlussfeiern ist nicht die Zeugnisübergabe bzw. sind nicht die Schultage gemeint, an denen allgemein Zeugnisse an allgemeinbildenden Schulen ausgegeben werden.

Arbeits- und Sozialverhalten

Neben den Angaben zum Leistungsstand werden in Zeugnissen die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten festgehalten sowie Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten gemacht. Das Arbeits- und Sozialverhalten wird mit den Notenstufen „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ und „unbefriedigend“ bewertet. Diese Notenstufen können durch Beschreibungen ergänzt werden. Die grundsätzliche Entscheidung darüber und für eine einheitliche Handhabung trifft die Schulkonferenz. Für die einzelnen Klassen entscheidet sodann die Zeugnis- oder Versetzungskonferenz. Hinsichtlich des Arbeitsverhaltens werden Selbständigkeit, Sorgfalt, Leistungsbereitschaft und Verlässlichkeit, z.B. bei der Hausaufgabenerledigung beurteilt und bewertet. Beim Sozialverhalten geht es um das Einhalten von Regeln, die Hilfsbereitschaft, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen sowie die Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens.

Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften in Verantwortung der Schule finden entweder unterrichtsergänzend oder im Rahmen der Ganztagsbetreuung statt. Alle anderen Arbeitsgemeinschaften sind sog. Privatveranstaltungen.
s. auch → *Versicherung*

Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde für weiterführende Schulen, mit Ausnahme der Hauptschulen ist die Bezirksregierung. Die dort beschäftigten schulfachlichen Referenten sind Spezialisten für einzelne Schulformen und teilen sich ihren Zuständigkeitsbereich meist regional auf.

An sie kann man sich wenden, wenn es unklare Meinungsverschiedenheiten zwischen Schule und Eltern gibt oder man grundsätzliche (auch rechtliche) Auskünfte haben möchte, die die Schule nicht geben kann.

Die Schulaufsicht entscheidet auch über Beschwerden und strittige Zeugnis- oder Versetzungsentscheidungen. In jedem Falle wird sie die Schule um Stellungnahme bitten, weshalb es sinnvoll ist, eine solche Beschwerde direkt über den Schulleiter einzureichen, der sie weiterleiten muss und mit seinem Kommentar versieht.

Die Schulaufsicht bei den Bezirksregierungen ist direkt dem Ministerium unterstellt.

Grundsätzlich sei betont, dass der Beschwerdeweg immer der „allerletzte“ sein sollte. Ein gutes Schulklima erreicht man auf diesem Weg sicher nicht.

Ausführlichere Informationen finden Sie in unserem Info „Widerspruch und Beschwerde“.

Befreiung / Beurlaubung

Befreiung vom Unterricht kann durch den Fachlehrer z.B. im Sport erfolgen. Voraussetzung ist, dass ein ärztliches Attest vorliegt. Ausnahme: Der Grund ist offensichtlich, wie z.B. bei einem „Gipsbein“.

Beurlaubungen können nur durch den Schulleiter erfolgen. Sie sind grundsätzlich ausgeschlossen unmittelbar vor und nach den Ferien.

Beratung

Lehrer informieren Schüler und Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung und beraten sie. Nach Absprache mit den Lehrern können Eltern an einzelnen Unterrichtsstunden teilnehmen. Die Beratung der Eltern erfolgt außerhalb des Unterrichts in Sprechstunden und an Sprechtagen.

Berufswahlvorbereitung

Ab der 9. Klasse ist dies fester Bestandteil des Unterrichtes. Die Schüler setzen sich mit beruflichen Fragestellungen auseinander, lernen Bewerbungen zu schreiben und in Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern verschiedene Berufsbilder kennen. Ebenso wird die Möglichkeit der schulischen Weiterbildung thematisiert. In den Klassen 9 oder 10 ist ein 2-3wöchiges Schülerbetriebspraktikum verbindlich. Nach Entscheidung der Schulkonferenz kann ein zweites Praktikum von 1-3wöchiger Dauer durchgeführt werden. Um die Wirksamkeit der Schülerbetriebspraktika zu sichern, findet in den Schulen eine umfassende Vor- und Nachbereitung statt.

s. auch Info-Blatt „Berufswahl“ der LERS

Bewegliche Ferientage

Pro Schuljahr stehen den Schulen 3 Tage zur Verfügung, die sie frei im Schuljahr verteilen können. Über die Verteilung entscheidet die Schulkonferenz für das jeweils nächste Schuljahr. Die Tage können einzeln oder zusammenhängend eingesetzt werden.

Bildungsstandards

Die Kultusministerkonferenz hat sich Ende 2003 auf bundeseinheitliche Bildungsstandards geeinigt. Dieses Thema ist allerdings zu komplex, um es hier in Kürze zu umreißen.

Die LERS hat dazu ein ausführliches Info-Blatt heraus gegeben.

Eil- / Dringlichkeitsausschuss

Dieser wird von der Schulkonferenz gebildet, um in Fällen von hoher Dringlichkeit handlungsfähig zu sein. Ihm gehört der Schulleiter und je ein Vertreter der Lehrer, Eltern und Schüler an. Der Schulleiter beruft ihn ein. Beschlüsse müssen von der nächsten Schulkonferenz gebilligt werden.

Elternabend

So werden im Allgemeinen die Sitzungen der Klassenpflegschaft bezeichnet. Ein Elternabend kann aber auch zusätzlich zu den ordentlichen Sitzungen stattfinden. Dies kann sowohl in zwanglosem Rahmen, z. B. in Form eines „Elternstammtisches“ geschehen, als auch eine außerordentliche Sitzung sein. Die Häufigkeit liegt im Ermessen des Vorsitzenden, der dabei die Interessen seiner Elternschaft berücksichtigen sollte und, wenn wenigstens ein Drittel der Eltern es wünscht, eine Sitzung einberufen muss.

Der Elternabend kann, aber muss nicht, in den Räumen der Schule stattfinden. Die Schule muss den Erziehungsberechtigten zu diesem Zweck Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Eine rechtzeitige Terminabsprache mit dem Hausmeister, dessen Arbeitszeiten berücksichtigt werden müssen, ist geboten.

Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Eltern ohne einen Lehrer treffen möchten. Der Gesetzgeber räumt diese Möglichkeit ausdrücklich ein.

Grundsätzlich sollte der Klassenlehrer zu den Elternabenden eingeladen werden. Ihm steht während der Klassenpflegschaftssitzungen ein Teilnahmerecht mit beratender Stimme zu. Dasselbe gilt ab Klasse 7 für die Schülervertreter. Allerdings sollten Eltern sich nicht scheuen, auch von der Möglichkeit, sich alleine auszutauschen, Gebrauch zu machen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass häufig erst dann die Punkte auf den Tisch kommen, die einzelne Eltern wirklich beschäftigen. Es ist dann Aufgabe des Vorsitzenden, dies in geeigneter Weise gegenüber Lehrern und evt. Schülern zu vertreten oder aber bereits im Vorfeld das Problem durch Beratung zu lösen.

Elternsprechtage

Der Gesetzgeber sieht vor, dass pro Schulhalbjahr mindestens ein Elternsprechtage stattfinden muss. Dieser soll den Eltern dazu dienen, sich mit den Lehrern, die ihr Kind unterrichten auszutauschen. Leider ist die Organisation dieser Sprechstage ein weit verbreitetes Problem. Modelle, wie feste Termine, die bereits vorher über die Schüler gemacht werden, oder Listen, in die sich die interessierten Eltern eintragen müssen, bringen häufig nicht den erwünschten Erfolg.

An einigen Realschulen hat sich die Praxis, jeweils 2 Sprechstage anzubieten, bewährt. Dabei werden die Jahrgänge geteilt: Tag 1 für die Unterstufe (Klasse 5 – 7), Tag 2 für die Oberstufe (Klasse 8 – 10). Bei diesem Verfahren werden die beiden beratungsintensiven Gruppen Schulanfänger und –abgänger getrennt. Eine solche Regelung muss in der →*Schulkonferenz* getroffen werden. Um Unterrichtsausfall zu vermeiden, dürfen Elternsprechtage nicht mehr während der Unterrichtszeit am Vormittag durchgeführt werden.

Erprobungsstufe

Die Erprobungsstufe umfasst die Klassen 5 und 6. Die Klassen sind eine pädagogische Einheit; der Übergang erfolgt ohne Versetzungsentscheidung. Am Ende der Erprobungsstufe entscheidet die Klassenkonferenz, ob der Schüler den Bildungsgang in der gewählten Schulform fortsetzen kann. Nach jedem Schulhalbjahr wird den Eltern ggf. auch ein „aufsteigender“ Schulwechsel empfohlen. Die Ausbildung in der Erprobungsstufe dauert höchstens 3 Jahre. Auf Antrag der Eltern kann die Klasse 5 einmal wiederholt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz. Nicht versetzte Schüler können die Klasse 6 wiederholen, wenn dadurch die Höchstdauer des Aufenthaltes in der Erprobungsstufe nicht überschritten wird und die Versetzungskonferenz zustimmt.

Erziehung

Eltern und Schulen befinden sich in einer Erziehungspartnerschaft. Sie sollen im Interesse der Kinder zusammenarbeiten, was zunächst die vorurteilsfreie Begegnung beider Seiten erfordert. Elternabende

sind ideale Gelegenheiten, gemeinsame Erziehungsziele zu erörtern und geeignete Maßnahmen zu finden.

Es ist wichtig, dass Eltern gegenüber ihren Kindern erzieherische Maßnahmen der Lehrer unterstützen. Sinn und Eignung der einzelnen Maßnahmen kann mit dem Lehrer allein oder in der Konferenz diskutiert werden.

Die Lehrer sollten davon ausgehen können, dass die Eltern mit ihnen und nicht gegen sie arbeiten. Auch Eltern haben erzieherische Kompetenz, die sie dringend wahrnehmen sollten.

Erziehungsberechtigte

Im neuen Schulgesetz wird durchgängig der Begriff „Eltern“ verwendet. Rechte und Pflichten von Eltern nehmen danach wahr

- die Sorgeberechtigten des Kindes nach BGB
- die Betreuer eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenbereich (Nachweis!)
- diejenigen, denen vom Personensorgeberechtigten die Erziehung anvertraut wurde (z.B. auch Stiefelternanteile)
- Lebenspartner von allein sorgeberechtigten Elternanteilen

Mit der Volljährigkeit des Schülers verlieren die Eltern ihre Rechte und ihre Pflichten gegenüber der Schule, die mit diesem Tag auf den Jugendlichen selbst übergehen. Sie können aber weiterhin mit beratender Stimme an Elternabenden teilnehmen.

In wichtigen schulischen Angelegenheiten wie

- die Nichtversetzung
 - die Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung
 - den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus
 - die Entlassung von der Schule oder deren Androhung und
 - die Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung
- kann die Schule auch die Eltern von volljährigen Schülern unterrichten.
Die Schüler sind über die erteilten Auskünfte in Kenntnis zu setzen.

Die Mitgliedschaft in einem Mitwirkungsgremium endet allerdings, wenn das Kind volljährig wird oder die Schule verlässt.

Finanzierung

Die Arbeit der Elternvertreter ist ehrenamtlich. Ihnen stehen die Einrichtungen der Schule zur Erfüllung ihrer Aufgaben kostenlos zur Verfügung. Dies bedeutet konkret, dass sie auf Räume, Schreibdienst, Telefon, Papier, Kopierer, etc. der Schule zurückgreifen können, solange dadurch der Schulbetrieb nicht behindert wird.

In der Praxis ist dies meist wenig hilfreich, da Eltern ihre Arbeit zu einer Zeit verrichten, wenn die Schulen und ihre Sekretariate geschlossen sind.

An zahlreichen Schulen haben Elternpflegschaften zur Finanzierung ihrer Arbeit eigene Kassen eingerichtet, um das ohnehin knappe Budget der Schule zu schonen. Solche Kassen können durch jährliche Sammlungen gespeist werden. Als sehr praktisch hat es sich erwiesen, in den 5. Klassen pro Kind einen Elternbeitrag von 0,50 EUR pro Schuljahr (also 3,00 EUR pro Schüler) einzusammeln. Aus einem solchen Budget lässt sich die Elternarbeit gut finanzieren und auch die den Vorsitzenden anfallenden Telefon- und Fahrkosten werden gedeckt. Evt. am Schuljahresende verbleibende Restgelder lässt man in den Förderverein fließen, wo sie wiederum der Schule zu Gute kommen. Ein solches Verfahren muss von der Schulpflegschaft beschlossen werden.

Wichtig ist, dass seitens der Mitwirkungsgremien auch dann kein Anspruch auf die Zahlung der Elternbeiträge besteht. Eine solche Sammlung muss freiwillig sein.

Förderverein

Fördervereine sind keine Gremien der Schulen. Sie unterliegen nicht dem Schulgesetz, sondern dem Vereinsrecht.

Die LERS hat ein separates Info-Blatt „Förderverein“ herausgegeben.

Ganztagsschule

Folgende Formen der Ganztagsbeschulung sind zu unterscheiden:

Gebundene Ganztagsschule

Alle Schüler sind verpflichtet an den Ganztagsangeboten der Schule teilzunehmen. Diese müssen an mind. 3 Tagen pro Woche mind. 7 Std. pro Tag umfassen. Möglich ist auch, dass ein solches Angebot nur einem Teil der Schüler einer Schule gemacht wird, z.B. einzelne Klassen oder Jahrgänge, für die es verpflichtend ist. Man spricht dann auch von "teilgebundenen Ganztagsschulen".

Offene Ganztagsschule

Hier werden freiwillige Nachmittagsangebote gemacht. Das können z.B. Arbeitsgemeinschaften, Fördergruppen oder Sportangebote sein, die auch von schulexternen Anbietern wie Trägern der Jugendhilfe oder Vereinen gemacht werden können.

Der Vor- und Nachmittagsunterricht darf in der Sekundarstufe I (Klassen 5 – 10) zusammen 8 Stunden nicht überschreiten.

„Geld statt Stellen“

Dabei handelt es sich um ein Modell zur befristeten Einstellung von Lehrkräften. Es wurde entwickelt, um bei längerer Erkrankung von Lehrkräften oder z.B. als Mutterschutzvertretung Unterrichtsausfall abzudecken. Da die so beschäftigten Vertretungslehrer keine Stelle auf Dauer erhalten, sondern nur das Geld zur Verfügung gestellt wird, mit dem solche Ersatzkräfte finanziert werden, spricht man bei diesem Modell von "Geld statt Stellen".

Information

Die Elternvertreter haben ein Informationsrecht gegenüber dem Schulleiter. Dieser muss sicherstellen, dass die Mitwirkungsberechtigten Zugang zu allen Schriften, wie z.B. Amtsblätter, Richtlinien, Erlasse, etc haben. Er muss sie über den Eingang neuer Schriften informieren. Zur Vorbereitung der Sitzungen von Mitwirkungsgremien (-> Seiten 6-10) sind neben der Tagesordnung auch Beratungsunterlagen rechtzeitig und schriftlich zur Verfügung zu stellen.

Den Vorsitzenden obliegt es, ihre Gremien über wesentliche Inhalte und Beschlüsse zu informieren.

Im Einzelfall können die Elternvertreter sogar schriftliche Auskunft verlangen. Hierbei sollte aber immer der unvermeidbare Aufwand das Maß der Dinge sein.

Das Informationsrecht der Elternvertreter hat da seine Grenze, wo Persönlichkeitsrechte berührt werden.

Die Elternvertreter haben ein Recht darauf, Post, die an sie gerichtet ist, ungeöffnet und unzensiert zu erhalten.

Kernfächer

Darunter versteht man die Fächer Mathematik, Deutsch, Englisch und das gewählte Schwerpunktfach.

Klassenarbeiten

So werden allgemein die schriftlichen Leistungsüberprüfungen bezeichnet. 4-6 solcher Arbeiten sind pro Schuljahr in den Kernfächern vorgesehen und müssen gleichmäßig verteilt werden. Sie müssen nicht unbedingt angekündigt werden. Mehr als eine schriftliche Klassenarbeit pro Tag ist nicht zulässig. Eine neue Klassenarbeit darf erst geschrieben werden, nachdem die vorangegangene korrigiert zurückgegeben worden ist. Nachmittags dürfen keine Klassenarbeiten geschrieben werden. Klassenarbeiten, sonstige im Unterricht erbrachte Leistungen und die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen bilden die Grundlage für die Zeugnisnote.

Zusätzlich sind „Tests“ in allen Fächern möglich. Sie dürfen nur kurz sein und nur eingeschränktes Wissen abfragen. Ihr Ergebnis ist Bestandteil der „mündlichen“ Note.

Klassenbildung / Klassenaufösungen

Die Bildung der Klassen ist allein Aufgabe des Schulleiters. Er muss sich dabei an Richtwerte halten, die der Gesetzgeber bestimmt. (→ *Klassengrößen*). Außerdem muss er die Zahl der ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Lehrerstunden sowie pädagogische und soziale Aspekte berücksichtigen. Das ist oft ein kompliziertes Puzzle. Elternvertreter haben dabei kein Mitspracherecht und können sich nur ggf. beratend dazu äußern.

Klassenaufösungen gibt es nach dem Gesetz eigentlich nicht. Vielmehr verhält es sich theoretisch so, dass der Schulleiter zu Beginn eines jeden Schuljahres die Klassen neu bildet. Natürlich führen in der Praxis wesentliche Schwankungen der Schülerzahl in einer Jahrgangsstufe leider auch immer mal wieder faktisch zu Zusammenlegungen oder Aufteilungen von Klassen. Entscheidend sind auch dabei die Richtwerte, die als Durchschnittswert auf die gesamte Jahrgangsstufe bezogen zu betrachten sind. Wenn Klassen neu zusammengesetzt werden müssen, handelt es sich immer um eine besonders schwierige Situation für alle Beteiligten. Auch wenn dies alleinige Aufgabe des Schulleiters ist, hat es sich in der Praxis bewährt, frühzeitig die Kommunikation mit Schülern, Lehrern und Eltern zu führen. Gemeinsam lassen sich meist die besten Lösungen finden.

Klassenfahrt

Die Schulkonferenz legt den Rahmen für Klassenfahrten einschließlich Höchstdauer und Kostenobergrenze fest.

Über Ziel und Kosten der Klassenfahrt entscheidet zunächst die Klassenpflegschaft nach Vorschlag des Lehrers, der diesen zumeist vorher mit den Schülern erörtert hat. Allein der Klassenelternschaft obliegt es auch, darüber zu entscheiden, ob die Reisekosten des Lehrers auf die Schüler umgelegt werden. Ein genereller Beschluss der Schulpflegschaft oder gar der Schulkonferenz hierüber ist unzulässig. Der Schulleiter muss allerdings die einzelnen Klassenfahrten genehmigen.

Die LERS hat ein separates Informationsblatt zum Thema Klassenfahrten herausgegeben.

Klassengrößen

Die zulässigen Klassengrößen sind ministeriell vorgeschrieben.

Eine Klasse besteht in der Regel aus 28 Schülern.

Abweichungen hiervon sind in festen Grenzen zulässig:

- an bis zu 3-zügigen Schulen: 26-30 Schüler pro Klasse

Diese Bandbreite kann um bis zu 5 Schüler überschritten und unter besonderen Umständen auf bis zu 18 Schüler unterschritten werden.

In die 5. Klassen dürfen in der Regel maximal 32 Schüler aufgenommen werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig.

- an ab 4-zügigen Schulen: 27 - 29 Schüler pro Klasse

Diese Bandbreite kann um einen, in Einzelfällen auch um bis zu 2 Schüler über- oder unterschritten werden.

In Zweifelsfällen entscheidet die Schulaufsicht.

Klassenkonferenz

Elternvertreter sind beratende Mitglieder der Klassenkonferenz.

Ihr Teilnahmerecht ist grundsätzlich ausgeschlossen bei Zeugnis- und Versetzungskonferenzen.

Auch die Erprobungsstufenkonferenz ist eine Klassenkonferenz.

Hinweis: Seit dem 01.08.2006 sind Entscheidungen über Disziplinarmaßnahmen nicht mehr Aufgabe der Klassenkonferenz.

Kopfnoten

Früher standen Noten für "Fleiß" und "Betragen" ganz oben auf dem Zeugnis, deshalb hießen sie "Kopfnoten". Von sog. "Kopfnoten" spricht man auch heute noch, wenn das → *Arbeits- und Sozialverhalten* von Schülern auf Zeugnissen beurteilt bzw. benotet wird.

s. auch LERS-INFO „Kopfnoten“

Krankheit

Im Krankheitsfalle muss die Schule unverzüglich unterrichtet werden. Spätestens am zweiten Tag muss eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Diese kann auch per Fax an die Schule geschickt werden. Bei längerer Krankheit kann die Schule auf einem ärztlichen Attest bestehen.

Es ist nicht erforderlich, in einer Entschuldigung die Art der Erkrankung anzugeben. Sinnvoll ist aber, den Klassenlehrer über evt. ansteckende Erkrankungen zu informieren. Bei Erkrankungen nach dem Bundesseuchengesetz ist dies sogar gesetzlich vorgeschrieben.

Landeselternvertretungen

Sie müssen in NRW nach dem Vereinsrecht gegründet und geführt werden. Das Schulministerium beteiligt die Verbände nach den Bestimmungen des Schulgesetzes in wesentlichen Fragen der Bildung. Dies bedeutet, sie werden vor Entscheidung angehört, indem sie in der Regel um ihre schriftliche Stellungnahme gebeten werden.

Die Verbände müssen sich ausschließlich selbst finanzieren. Sie sind berechtigt zu diesem Zweck in den Schulen Spendensammlungen durchzuführen. Dies darf aber nur auf freiwilliger Basis geschehen.

Lernmittelfreiheit

Nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz werden jedem Schüler die erforderlichen Lernmittel (Schulbücher) vom Schulträger zum befristeten Gebrauch überlassen. Allerdings müssen die Eltern einen Eigenanteil erbringen, der in der Sekundarstufe I derzeit 26,00 EUR pro Jahr beträgt. Welche Lernmittel im Rahmen des Eigenanteils anzuschaffen sind, bestimmt die Schulkonferenz. Nicht unter die Lernmittelfreiheit fällt aber die Ausstattung der Schüler mit Gebrauchs-, Arbeits- und Übungsmaterialien. Hierzu zählen z.B. Schreibutensilien und Hefte, aber auch die Ausstattung für den Sport- und Kunstunterricht.

Lernstandserhebung

Lernstandserhebungen werden in Klasse 8 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch durchgeführt. Die Aufgaben werden vom Ministerium zentral vorgegeben. Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten) werden angemessen bei der Leistungsbewertung berücksichtigt. Sie dienen der Qualitätsentwicklung und –sicherung schulischer Arbeit. Die Ergebnisse geben Hinweise auf den Förderbedarf von Lerngruppen und sind damit eine Grundlage für die Weiterentwicklung des Unterrichts.

Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Info „Bildungsstandards und Lernstandserhebung“.

Nachsitzen

„Nacharbeit unter Aufsicht“ gehört zu den Erziehungsmaßnahmen, von denen der Lehrer Gebrauch machen kann. Die Schule muss die Erziehungsberechtigten allerdings rechtzeitig benachrichtigen.

Noten

Sie vergibt allein der Fachlehrer. Er setzt die Note zusammen aus der Beurteilung der schriftlichen, mündlichen und sonstigen Leistung des Schülers. Faktoren, wie nicht erledigte Hausaufgaben können

dabei einfließen. Beschwerde gegen die Notengebung kann eingelegt werden beim Schulleiter oder der →*Aufsichtsbehörde*.

Ordnungsmaßnahmen

Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Schulleiter oder eine von der Lehrerkonferenz berufene →*Teilkonferenz*. (s. S. 10)

Folgende Ordnungsmaßnahmen sind vorgesehen:

Maßnahme	Beschlussgremium
Schriftlicher Verweis	Schulleiter
Überweisung an eine parallele Lerngruppe	Schulleiter
Ausschluss vom Unterricht (bis zu 2 Wochen)	Schulleiter Er kann sich von der Teilkonferenz beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen.
Androhung der Entlassung von der Schule	Teilkonferenz
Schulverweis	Teilkonferenz
Androhung der Entlassung von allen Schulen	Schulaufsicht auf Antrag der Schule
Verweisung von allen Schulen	Schulaufsicht auf Antrag der Schule

Bevor diese Mittel ergriffen werden, sollten immer andere Maßnahmen erprobt worden sein. In vielen Fällen sind weniger drastische Reaktionen auf das Fehlverhalten eines Schülers erfolgreich, die aber vielleicht sachbezogener gewählt wurden.

s. auch unser *INFO „Widerspruch und Beschwerde“*

Rahmengeschäftsordnung

Die frühere Rahmengeschäftsordnung, in der u.a. der Ablauf von Sitzungen geregelt wurde, ist durch das neue Schulgesetz außer Kraft getreten. Die wesentlichen Aussagen wurden in die §§ 62 und 63 des Schulgesetzes übernommen. Neu ist, dass Mitgliedern der Mitwirkungsgremien neben der Tagesordnung auch die Beratungsunterlagen rechtzeitig zugehen müssen. Die Schulkonferenz kann ergänzende Vorschriften erlassen, wobei sie die alte Rahmengeschäftsordnung ganz oder teilweise übernehmen kann. Das Ministerium hat eine Empfehlung für eine „Geschäftsordnung für Schulmitwirkungsgremien“ herausgegeben, die am Ende dieses Heftes zu finden ist.

s. auch →*Vorsitz*

Rauchverbot

An sämtlichen Schulen des Landes gilt seit dem 1.8.2005 ein generelles Rauch- und Alkoholverbot. Es betrifft Lehrer, Schüler, Personal und Eltern gleichermaßen. Über Ausnahmen vom Alkoholverbot (z.B. anlässlich von Feierlichkeiten) entscheidet die Schulkonferenz.

Raumgrößen

Klassenräume müssen mindestens 50 qm groß sein. Kleinere Räume sind Kursräume.

Schülerfahrtskosten

Der Schulträger übernimmt für Schüler in der Sekundarstufe I die Kosten, die für die Beförderung auf dem Schulweg entstehen, wenn die Entfernung zwischen Schule und Wohnung mehr als 3,5 km beträgt. In der Regel stellt er eine entsprechende Fahrkarte oder einen Schulbus zur Verfügung. Einen Anspruch auf Barerstattung gibt es nicht. Sie ist aber möglich, wenn es keine Alternative gibt.

Übernommen werden allerdings nur die Kosten zur nächstmöglichen Schule der gewählten Schulform und das unabhängig davon, ob es sich um eine Halb- oder Ganztagschule handelt. Bei Schülerzeitkarten, die auch Fahrten im privaten Bereich ermöglichen, ist von den Eltern ein Eigenanteil zu übernehmen.

Schulschwänzen

Dies ist ein Thema, das erfreulicherweise die Realschulen bisher weniger betrifft. Es gibt hierzu inzwischen zahlreiche, erfolgreiche Konzepte, die wir demnächst in einem gesonderten Info-Blatt vorstellen. Nach dem neuen Schulgesetz können Schulpflichtige der Schule zwangsweise zugeführt und Eltern z.B. mit einem Bußgeld belegt werden.

Schulträger

Der Schulträger ist die Gemeinde. Er ist für die Bereitstellung von Schulraum und für die sächliche Ausstattung der Schulen zuständig.

Schulwechsel

In Klasse 6 am Ende der Erprobungsstufe entscheidet die Klassenkonferenz, ob im Einzelfall ein Schulwechsel erforderlich ist. Außerdem prüft sie nach jedem Schulhalbjahr während der Erprobungsstufe und im Rahmen der jährlichen Versetzungsentscheidung bis zum Ende der Klasse 8, ob Eltern leistungsstarker Schüler ein „aufsteigender“ Schulwechsel zu empfehlen ist. Die Eltern können ihrerseits ebenfalls bis zum Ende der Klasse 8 den Wechsel der Schulform zum Beginn des nächsten Schuljahres beantragen. Die Entscheidung trifft die Versetzungskonferenz. Für den Wechsel zum Gymnasium ist die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache ab Klasse 6 erforderlich.

Ein Recht auf einen Schulwechsel innerhalb derselben Schulform besteht nicht.

Strafarbeiten

Es fällt in die pädagogische Freiheit des Lehrers, geeignete erzieherische Maßnahmen zu ergreifen. Dazu kann es sinnvoll sein, Schüler Referate oder Stundenprotokolle schreiben zu lassen. Ebenso kann es angebracht sein, den Schüler Arbeiten verrichten zu lassen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Verfehlung stehen.

Z.B. kann ein Schüler, der über die Tische gelaufen ist, durchaus zum Reinigen derselben herangezogen werden.

Nicht sinnvolle Maßnahmen, wie z.B. das Abschreiben der Hausordnung, sind verboten.

Geeignete Strafmaßnahmen sollten in der Klassenpflegschaft diskutiert werden.

Stundenplan

Der Schulleiter erstellt den Stundenplan. Dieser sollte bereits vor Beginn eines Schuljahres vorliegen.

Termine

Die Termine der ersten Sitzungen in einem Schuljahr sind im Wahlkalender des Ministeriums für Schule und Weiterbildung festgelegt, der jährlich im August herausgegeben wird.

Grundsätzlich hat der Vorsitzende eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Sitzungstermine müssen so gewählt werden, dass allen Mitgliedern, auch denen mit beratender Stimme, eine zumutbare Teilnahme möglich ist. Dies bedeutet, dass Rücksicht genommen werden muss auf das Alter und die Berufstätigkeit der Mitglieder. (s.auch *LERS-INFO* „Wahlen“)

Unterrichtsbesuche

Eltern können nach Rücksprache mit dem Lehrer an Schulveranstaltungen, insbesondere auch an einzelnen Unterrichtsstunden besuchsweise teilnehmen. Die Schulkonferenz legt die Rahmenbedingungen fest.

Versicherung

Die Elternvertreter sind in Ausübung ihres Amtes unfallversichert über den Träger der Gemeindeunfallversicherung. Dies gilt nicht, wenn sie nur in Angelegenheiten ihres eigenen Kindes tätig sind. Sollte bei Ihnen ein Versicherungsfall eingetreten sein, kann Ihnen der Schulleiter weiterhelfen.

Das Land NRW hat außerdem eine Rahmenversicherung abgeschlossen, die für ehrenamtliche Mitarbeiter von Organisationen eintritt, die nicht im Vereinsregister eingetragen sind. Darüber sind auch alle in der Schule aktiven Eltern abgesichert.

Unser Info „Absicherung im Ehrenamt“ bietet hier ausführlichere Informationen.

Verschwiegenheit

Es sollte als selbstverständlich erachtet werden, dass rein personenbezogene Informationen die Elternvertreter im Rahmen ihrer Arbeit erhalten, mit größter Verschwiegenheit zu behandeln sind.

Behutsamkeit ist aber auch angebracht bei anderen Informationen, die, wenn sie aus dem Zusammenhang gerissen werden, auf Grund der Unkenntnis der Zuhörer falsch verstanden werden können. Informationsweitergabe sollte immer mit größtmöglicher Sensibilität und Sachlichkeit geschehen.

Versetzungsregelung

Die Versetzung ist in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO SI) geregelt. Diese ist in der BASS nachzulesen.

Da dieses Thema zu komplex ist, um hier in Kürze umrissen zu werden, gibt die LERS ein separates Info-Blatt dazu heraus.

Vorsitz

Der Vorsitzende eines Mitwirkungsgremiums lädt rechtzeitig zur Versammlung ein und leitet die Sitzung. Dies gilt in der Klassen- und Schulpflegschaft auch dann, wenn der Klassenlehrer bzw. der Schulleiter an der Sitzung teilnimmt. Ebenso gilt dies für die erste Sitzung im nächsten Schuljahr.

(s. auch →*Rahmengeschäftsordnung*)

Mit der Einladung müssen bereits Unterlagen versandt werden, die es den Eltern ermöglichen, sich auf die anstehenden Themen vorzubereiten und sich eine erste Meinung zu bilden.

Der Vorsitzende teilt in der Einladung, die mindestens 10 Tage vor dem Termin verteilt werden muss, die Tagesordnung mit. Nur Punkte, die in der Tagesordnung aufgeführt wurden, sind in der Sitzung auch beschlussfähig.

Bei der Abwicklung einer Sitzung muss der Vorsitzende sich an die Vorgaben der →*Rahmengeschäftsordnung* halten. Ein Protokollführer muss gefunden, d.h. meistens bestimmt werden. Hierbei empfiehlt sich z.B. in der Schulpflegschaft die Vertreter der Abgangsklassen zu wählen, da diese meistens erfahren genug sind und überdies nicht ein weiteres Mal angesprochen werden können.

Der Vorsitzende sorgt dafür, dass das Protokoll allen Teilnehmern, besser noch allen Eltern, nach der Versammlung zugestellt wird.

Der Vorsitzende sollte die Sitzung zwar moderieren, aber möglichst viel Raum zum Meinungsaustausch lassen. Eine reine Informationsveranstaltung schreckt viele ab. Es kann hilfreich sein, Themen anzustoßen und ihnen dann ihren Lauf zu lassen. Anderenfalls sieht sich der

Vorsitzende nicht selten allein gelassen. Falls Interesse an bestimmten Themen erkennbar wird, ist es auch möglich, schulfremde Experten zu einer Sitzung einzuladen.

Wahlen

Durch das neue Schulgesetz wurde die bisherige Wahlordnung zu den Schulmitwirkungsorganen abgelöst. Die wesentlichen Vorschriften finden sich in dem § 64 des Schulgesetzes wieder. Darüber hinaus kann die Schulkonferenz zusätzliche Wahlvorschriften erlassen. Das Ministerium hat eine Empfehlung einer „Wahlordnung für Schulmitwirkungsorganen“ herausgegeben, die Sie am Ende dieses Heftes finden.

Alle Ämter werden für die Dauer eines Schuljahres besetzt.
Die Amtszeit endet erst mit der Wieder- oder Neuwahl.

Werbung

Sie ist an der Schule grundsätzlich verboten. Erlaubt sind nur Hinweise auf Sponsorentum oder anderweitige Unterstützung der Schule.

Zusammenarbeit

Lehrer, Schulleiter und Elternvertreter müssen zusammenarbeiten. Die dazu erforderliche Bereitschaft sollte vorausgesetzt werden können.

Die Elternvertreter sollten zu diesem Zweck regelmäßig das Gespräch und den Meinungsaustausch mit Lehrern und Schulleitung suchen und nicht abwarten, bis man an sie herantritt. So lässt sich in beratenden Gesprächen manches erfolgreich gemeinsam gestalten oder lösen.

Hilfen für die Praxis

Schulrechtliche Gesetze und Verordnungen des Landes NRW

Alle hier aufgeführten Gesetze und Verordnungen sind nachzulesen
in der **BASS**

= Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften.

Ein Exemplar der BASS liegt jeder Schule vor und muss auch den Elternvertretern zur Einsicht zur Verfügung stehen. Die monatlich erscheinenden, ergänzenden Amtsblätter können ebenfalls in der Schule eingesehen werden.

Jeder Elternvertreter sollte über ein Exemplar des Schulgesetzes, die Wahl- und die Rahmengeschäftsordnung (Empfehlungen des MSW) und die Broschüre des Ministeriums "Einfach Mitwirken" verfügen.

Diese Schriften sind auch über die LERS gegen Rückumschlag (DIN A 4) erhältlich.

Schulgesetz NRW

Allgemeine Grundlagen	§§ 1 - 9
Aufbau und Gliederung des Schulwesens	§§ 10 - 28
Unterrichtsinhalte	§§ 29 - 33
Schulpflicht	§§ 34 - 41
Schulverhältnis	§§ 42 - 56
Schulpersonal	§§ 57 - 61
Schulverfassung	§§ 62 - 77
Schulträger	§§ 78 - 85
Schulaufsicht	§§ 86 - 91
Schulfinanzierung	§§ 92 - 99
Schulen in freier Trägerschaft	§§ 100 - 119
Datenschutz, Übergang- und Schlussvorschriften	§§ 120 - 133

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I

Allgemeine Bestimmungen	§§ 1 – 9
Erprobungsstufe, Wechsel der Schulform ab Klasse 7	§§ 10 – 13
Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen	§§ 14 – 19
Versetzungsbestimmungen	§§ 20 – 27
Abschlussverfahren	§§ 28 – 37
Schulabschlüsse und Berechtigungen	§§ 38 – 42
In-Kraft-Treten	§ 43

Empfehlung einer Wahlordnung für Schulmitwirkungsghremien

Runderlass des Schulministeriums v. 19.05.05

§ 1 Wahltermin

Die jährlichen Wahlen in den Schulmitwirkungsghremien finden zu Beginn des Schuljahres statt:

- 1.in den Klassen und Jahrgangsstufen spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
- 2.in der Lehrerkonferenz spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
- 3.in den Klassenpflegschaften und Jahrgangsstufenpflegschaften spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
- 4.in der Schulpflegschaft spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn,
- 5.im Schülerrat spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn.

§ 2 Einladung zur Wahl

(1) Wer bisher den Vorsitz führte oder dessen Stellvertretung lädt die Mitglieder des Mitwirkungsorgans schriftlich oder in sonst geeigneter Form zur Wahl ein. Wenn das nicht möglich ist lädt zur Wahl ein

- 1.in der Klassenpflegschaft der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin,
- 2.in der Jahrgangsstufenpflegschaft die mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrkraft,
- 3.in allen anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter

(2) Zu den Wahlen soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.

§ 3 Wahlleitung

(1) Wer zur Wahl eines Mitwirkungsorgans eingeladen hat, leitet die Wahl der oder des Vorsitzenden. Danach leitet die Person die übrigen Wahlen.

(2) Wenn der Einladende sich selbst zur Wahl stellt oder zur Wahl vorgeschlagen wird, benennt das Mitwirkungsorgan eines seiner Mitglieder zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter.

§ 4 Wählbarkeit abwesender Mitglieder

Neben den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind auch abwesende wählbar, wenn sie sich zuvor verbindlich zur Kandidatur bereit erklärt haben.

§ 5 Niederschrift, Stimmzettel

(1) Das Wahlergebnis wird in die Niederschrift (§ 63 Abs. 4 Satz 5 SchG) aufgenommen.

(2) Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (§ 64 Abs. 4 SchG) aufbewahrt.

§ 6 Abwahl durch Neuwahl

Eine Abwahl (§ 4 Abs. 3 Satz 1 SchG) ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Mitwirkungsghremiums spätestens eine Woche vor der Sitzung über diesen Tagesordnungspunkt informiert worden sind. Andernfalls muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden.

Dieser Runderlass tritt am 01. August 2005 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt dann die Wahlordnung zum Schulmitwirkungsghremien auf Grund des § 130 Abs. 3 Nr. 3 SchulG außer Kraft.

Empfehlung einer Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsgruppen

Runderlass des Schulministeriums v. 19.05.05

§ 1 Einberufung

(1) Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium schriftlich oder in sonst geeigneter Form ein und fügt die Tagesordnung bei. Zu den Sitzungen der Schulkonferenz und der Schulpflegschaft soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsgruppe unverzüglich ein, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Dem Antrag soll ein Vorschlag zur Tagesordnung beigefügt sein.

(3) Ist die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht selbst Mitglied des Mitwirkungsgruppe, wird sie oder er über den Sitzungstermin und die Tagesordnung unterrichtet.

§ 2 Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie enthält alle Anträge, die Mitglieder des Mitwirkungsgruppe bis zum Versand der Einladungen gestellt haben.

(2) Während der Sitzung kann das Gremium die Tagesordnung nur durch Mehrheitsbeschluss erweitern. Wird dafür keine Mehrheit erreicht, wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung behandelt.

§ 3 Sitzungsverlauf

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob das Schulmitwirkungsgruppe ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Das Gremium kann die Redezeit durch Mehrheitsbeschluss beschränken. Die oder der Vorsitzende kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, das Wort entziehen.

§ 4 Abstimmungen

(1) Die Abstimmungen sind offen, soweit nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Für Wahlen ist § 64 Abs. 1 SchulG verbindlich.

(2) Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

(3) Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht. Die oder der Vorsitzende gibt die Reihenfolge vor Beginn der Abstimmung bekannt.

(4) Mitglieder dürfen nicht an Abstimmungen über Gegenstände teilnehmen, an denen sie persönlich beteiligt sind.

§ 5 Niederschrift

(1) Eine Protokollführerin oder ein Protokollführer führt die Sitzungsniederschrift. Sie oder er und die oder der Vorsitzende unterzeichnen die Niederschrift.

(2) Die Niederschrift enthält neben der Bezeichnung des Mitwirkungsgruppe und dem Sitzungsdatum:

1. die Tagesordnung,
2. die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
3. die Anträge,
4. den Wortlaut der Beschlüsse und die jeweilige Stimmenmehrheit; diese Angaben sind gemäß § 63 Abs. 4 SchulG verbindlich,
5. die zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen.

(3) Zu Beginn der nächsten Sitzung beschließt das Mitwirkungsgruppe über die Genehmigung der Niederschrift.

(4) Die Schule hält die Niederschriften für die Mitglieder des Mitwirkungsgruppe zur Einsichtnahme bereit. Das Mitwirkungsgruppe beschließt, ob die Niederschriften an die Mitglieder verteilt werden.

Dieser Runderlass tritt am 01. August 2005 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der Runderlass vom 11.05.1979 außer Kraft.

Ihre Sitzung

Wir haben versucht, Ihnen hier eine Checkliste zusammenzustellen, die natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Einige Vorlagen finden Sie im Anhang.

Planung

Sprechen Sie den Termin und die Tagesordnung Ihrer Sitzung mit dem Klassenlehrer bzw. dem Schulleiter ab und laden Sie ihn ein.

1. Melden Sie Ihren Raumbedarf beim Hausmeister an.
2. Verteilen Sie die schriftlichen Einladungen unter Beifügung evt. Beratungsunterlagen so, dass sie ihre Empfänger spätestens eine Woche vor dem Termin erreichen.

Einladung (Mindestanforderungen)

Die Einladung erfolgt namentlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

- Sie enthält das Datum der Anfertigung.
- Termin, Ort und Beginn der Sitzung werden mitgeteilt.
- Tagesordnungspunkte werden aufgeführt.
- Ggf. zusätzlich geladene Gäste werden benannt.

Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung.

- Er gibt eine Anwesenheitsliste herum.
- Das Protokoll der letzten Sitzung wird verteilt (*Es spart Zeit, wenn dies schon mit der Einladung geschieht.*), gelesen und genehmigt.
- Ein Protokollführer - wenn nicht festgelegt - wird bestimmt.
- Weitere Anträge zur Tagesordnung werden erfragt und ins Protokoll genommen.
- Die Tagesordnungspunkte werden der Reihe nach aufgerufen. Der Vorsitzende enthält sich weitestgehend der eigenen Meinung, macht sie ausdrücklich deutlich oder übergibt die Sitzungsleitung vorübergehend an seinen Stellvertreter. Wortbeiträge werden nach einer Rednerliste zugelassen.
- Abstimmungsergebnisse, Beschlüsse und Anträge müssen festgehalten werden.
- Der Vorsitzende schließt die Sitzung spätestens um 22.00 Uhr. Dann nämlich hat der Hausmeister Feierabend.

Protokoll

- Bezeichnung der Versammlung
- Protokollführer
- Ort, Beginn und Ende der Sitzung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- Feststellung der Teilnehmer (Anwesenheitsliste)
- Tagesordnungspunkte
- Festhalten wesentlicher Beiträge in der Zusammenfassung
- Festhalten von Anträgen und Beschlüssen im Wortlaut
- Festhalten des Stimmenverhältnisses bei Abstimmungen
- Unterschriften des Protokollführers und des Vorsitzenden

Nach der Sitzung

Das Protokoll sollte allen Mitgliedern des Mitwirkungsorgans (auch den abwesenden) zur Verfügung gestellt werden. Es muss zur nächsten Sitzung vorliegen und genehmigt werden.

Der Vorsitzende setzt die Beschlüsse des Gremiums um und stellt beschlossene Anträge an der zuständigen Stelle.

Adressen

Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW)

Völklingerstr. 49
40221 Düsseldorf
T: 0211/ 5867-40
F: 0211 / 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de

Bezirksregierung Arnsberg

Laurentiusstr. 1
59821 Arnsberg
T: 02931 / 82-0
F: 02931 / 82-2520

Bezirksregierung Köln

Zeughausstr. 2-10
50667 Köln
T: 0221 / 147-0
F: 0221 / 147-3185

Bezirksregierung Detmold

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
T: 05231 / 71-0
F: 05231 / 71 - 1295

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3
48143 Münster
T: 0251 / 411-0
F: 0251 / 411-2525

Bezirksregierung Düsseldorf

Fischerstr. 10
40474 Düsseldorf
T: 0211 / 475-0
F: 0211 / 475-4983

Realschullehrerverband NRW

Graf-Adolf-Str. 84
40210 Düsseldorf
T: 0211 / 1640971
F: 0211 / 1640972

Elternverbände

Bundeselternrat

Albert-Buchmann-Str. 15, 16515 Oranienburg, Postanschrift: Postfach 10 01 21
T: (03301) 575537 / 38
F: (03301) 575539
bundeselternrat@lo-net.de
www.bundeselternrat.de

Vors. Dieter Dornbusch

Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.

Birgit Völxen, Keilstraße 37, 44879 Bochum
Telefon: 0234/5882545
info@landeselternschaft-nrw.de

Vors. Manfred Depenbrock

www.landeselternschaft-grundschule.de

Elternrat Hauptschulen NRW e.V.

Eichenstr. 9a, 47665 Sonsbeck
T: 0203 - 5242937
F: 02838 - 910864
pollmann.m@gmx.de

Vors. Manfred Pollmann

LERNEN FÖRDERN, Landesverband zur Förderung Lernbehinderter NRW e.V.

Postfach 1324, 32327 Espelkamp
T: 05772 – 4259
F: 05772 – 29698
LERNEN-FOERDERN-NRW@gmx.de
LERNEN-FOERDERN-NRW.org

Vors. Karoline Pinkert

Landeselternschaft der Realschulen in NRW e.V.

Niederrheinstr. 41, 40474 Düsseldorf
T: 0211 – 5868907
F: 0211 – 5868908
geschaeftsstelle@le-rs-nw.de , info@le-rs-nw.de
www.le-rs-nw.de

Vors. Ilona Jondral

Landeselternschaft d. Gymnasien NRW e.V.

Karlstraße 14, 40210 Düsseldorf
T: 0211-1711883
F: 0211-1752527
info@le-gymnasien-nrw.de
www.le-gymnasien-nrw.de

Vors. Gabriela Custodis

Landeselternrat der Gesamtschulen NW e.V.

Geschäftsstelle: Eichengrund 15, 33106 Paderborn
T: 05254 – 957186
F: 05254 – 957186
LER.NRW@t-online.de
www.ler-nrw.de

Vors. Karin Görtz-Brose

Muster

Einladungsschreiben zur Klassenpflegschaftssitzung

Name / Anschrift und
Erreichbarkeit des
Klassenpflegschaftsvorsitzenden

Ort, Datum

Liebe Eltern,

ich lade Sie herzlich zu einer Sitzung der Klassenpflegschaft ein.
Die Sitzung findet statt am _____ um ____ Uhr, in _____
(z.B. Klassenraum).

Tagesordnung:

1. Verabschiedung Protokoll der letzten Sitzung
2. Situation der Klasse / Schule
3. weitere Themen die zu besprechen sind, z.B. Beratung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse.
4.
5. Wahlen:)
 Klassenpflegschaftsvorsitzender) 1. Sitzung
 Stellvertretender Klassenpflegschaftsvorsitzender) des Schuljahres
 Vertreter für die Fachkonferenzen)
6. Verschiedenes

Ich freue mich auf Ihr zahlreiches Erscheinen. Bitte übersenden Sie mir die nachstehende Empfangsbescheinigung.

Bis in Kürze

Mit freundlichen Grüßen

Empfangsbestätigung

Name

Die Einladung zur Klassenpflegschaftssitzung habe ich/wir erhalten und werde (n):

 kommen
 nicht kommen

Unterschrift

Einladungsschreiben zur Schulpflegschaftssitzung

Name / Anschrift und
Erreichbarkeit des
Schulpflegschaftsvorsitzenden

Ort, Datum

Sehr geehrte Klassenpflegschaftsvorsitzende / Stellvertreter
Liebe Elternvertreter,

hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung der Schulpflegschaft ein.
Die Sitzung findet statt am _____ um ____ Uhr, in _____.

Tagesordnung:

1. Verabschiedung Protokoll der letzten Sitzung
2. Situation der Schule
3. weitere Themen die zu besprechen sind oder Anträge, die zur Abstimmung gebracht werden sollen
4.
5. Wahlen (1. Sitzung des Schuljahres)

1. Schulpflegschaftsvorsitzender
2. Stellvertretender Schulpflegschaftsvorsitzender
3. Vertreter und Stellvertreter der Eltern für die Schulkonferenz
4. Vertreter und Stellvertreter für die Fachkonferenzen
5. Vertreter für die Ordnungsmaßnahmenkonferenz

6. Verschiedenes

Ich freue mich auf Ihr zahlreiches Erscheinen. Bitte übersenden Sie mir die nachstehende Empfangsbescheinigung.

Bis in Kürze

Mit freundlichen Grüßen

Empfangsbestätigung

Name

Die Einladung zur Schulpflegschaftssitzung habe ich erhalten und werde:

- kommen
 nicht kommen

Unterschrift

Sitzungsprotokoll

Name des Mitwirkungsorgan: *z.B. Klassenpflegschaftssitzung*

Protokollführer:

Ort: Datum:

*Namen der anwesenden Mitglieder und Teilnahmeberechtigten
siehe separate Anwesenheitsliste*

Zahl der Stimmberechtigten:

Sitzungsleiter:

Beginn:

Einladung zur Sitzung ist den Eltern ordnungsgemäß und fristgerecht zugestellt worden:
Ja Nein

Tagesordnung:

siehe Einladungsschreiben

*Das Protokoll sollte eine **stichwortartige** Zusammenfassung der Ergebnisse und
Diskussionen sein. Es muss Abstimmungsergebnisse enthalten.*

...

Ende:

(Unterschriften des Protokollführers und des Vorsitzenden)

Antrag an die Schulkonferenz

Jedes Mitglied der Schulkonferenz ist berechtigt, Anträge an die Schulkonferenz zu stellen und so Themen in das Gremium einzubringen. Die Konferenz muss sich während der nächsten Sitzung damit beschäftigen. Dazu ist erforderlich, dass der Antrag rechtzeitig gestellt wird. Das heißt er muss vor Versand der Einladungen dem Vorsitzenden schriftlich oder zur Niederschrift vorliegen. (Der Schriftweg ist zu empfehlen.) Anträge, die zu spät eingehen, werden auf die nächste Sitzung verschoben, sofern nicht die Sitzungsteilnehmer zu Beginn der Sitzung mehrheitlich einer Erweiterung der Tagesordnung zustimmen.

Beispiel:

Antrag an die Schulkonferenz

Die Schulkonferenz der XY-Schule möge beschließen:

Fachkonferenzen sind grundsätzlich nach 17.00 Uhr zu terminieren. Eine Abweichung von dieser Regel ist nur nach vorheriger Zustimmung aller Mitglieder möglich.

Begründung:

Bisher fanden Fachkonferenzsitzungen in der Regel um 14.00 Uhr statt. Insbesondere berufstätigen Elternvertretern ist eine Teilnahme zu dieser Zeit nicht möglich. Das Schulgesetz schreibt vor, dass bei der Terminierung von Sitzungen auf die Berufstätigkeit und das Alter der Teilnehmer Rücksicht zu nehmen ist. Unter Berücksichtigung dieser Vorschrift ist davon auszugehen, dass mehr engagierte und interessierte Elternvertreter die Bildungs- und Erziehungsarbeit unserer Schule aktiv unterstützen würden und könnten.

01.01.2000

Fritz Müller, Klassenpflegschaftsvorsitzender der Klasse Xx

Unterschrift